

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Ausbildungsplätzen

1. Zielsetzung

Zur Berufsausbildung von Jugendlichen und jungen Volljährigen (im Folgenden Jugendliche) mit besonderem Förderbedarf, die auf dem allgemeinen Ausbildungsstellenmarkt eine Ausbildungsstelle finden, gewährt die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe Zuschüsse zu den Ausbildungskosten (im Folgenden nur Zuschüsse) nach Maßgabe dieser Richtlinien.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausbildungsberechtigte Betriebe der Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1. Gefördert werden grundsätzlich Ausbildungsplätze, die mit Jugendlichen besetzt werden, die auf dem allgemeinen Ausbildungsstellenmarkt trotz intensiver Bemühungen in Zusammenarbeit mit dem Jugendbüro der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe (im Folgenden nur Jugendbüro) keine Ausbildungsstelle gefunden haben und für die eine Förderung durch einen anderen Träger ausgeschlossen ist. Bei erfolgreicher Vermittlung in einen Ausbildungsbetrieb sollen ausbildungsbegleitende Hilfen (sog. abH) für die Jugendlichen sichergestellt werden, soweit diese für den jeweiligen Ausbildungsberuf angeboten werden. Ob ein/e Jugendliche/r unter diese Gruppe fällt, entscheidet das Jugendbüro in Absprache mit der Agentur für Arbeit.
- 3.2. Die Ausbildungsverhältnisse sollen bis spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres auf der Grundlage der entsprechenden Gesetze und Bestimmungen vertraglich begründet sein und einen Ausbildungsbeginn im gleichen Jahr vorsehen. Der Nachweis ist durch Vorlage des Ausbildungsvertrages bei der jeweils zuständigen Kammer zu erbringen.
- 3.3. Die Auszubildenden müssen mit erstem Wohnsitz in Bad Homburg v.d.Höhe gemeldet sein.
- 3.4. Ausbildungsverträge mit Ehegatten und Verwandten ersten Grades sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Höhe des Zuschusses

- 4.1. Der Zuschuss wird als Festbetrag zu den Ausbildungsplatzkosten gewährt und beträgt pro Ausbildungsplatz und -jahr EUR 3.000 (entspricht monatlich EUR 250) für den gesamten Förderungszeitraum, welcher der jeweiligen Länge der Ausbildung entspricht. Die Ausbildung endet mit der erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung. Der Höchstförderbetrag für die gesamte Ausbildungszeit soll EUR 9.000 nicht überschreiten. Bei einer verkürzten Dauer vermindert sich die Höhe des Zuschusses entsprechend.

- 4.2. Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1. Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sollen mittels Vordruck spätestens bis zum 30.09. eines Jahres bei der zuständigen Kammer eingereicht werden.
- 5.2. Die zuständige Kammer prüft die Anträge und leitet sie mit dem Vermerk, dass die Antragsberechtigung gemäß Ziffer 2 vorliegt und dass das Ausbildungsverhältnis nicht aus anderen öffentlichen Haushalten gefördert wird, an das Jugendbüro weiter.
- 5.3. Das Jugendbüro prüft die Eignung der / des Jugendlichen und des Betriebes und entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung des Zuschusses nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- 5.4. Die Zuschüsse müssen mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres durch den Zuschussempfänger nach Maßgabe der Ziffern 5.1 und 5.2 neu beantragt werden.

6. Auszahlung der Zuschüsse

- 6.1. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf Antrag unter der Voraussetzung eines entsprechenden Bewilligungsbescheides nach Vorlage der Bestätigung, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 gegeben sind.
- 6.2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in monatlichen Raten, jeweils zum Beginn des Monats.
- 6.3. Die Zuschüsse können nur schriftlich mit dem der Zuschussmitteilung (Bewilligungsbescheid) beigefügten Formular *Mittelanforderung* über die zuständige Kammer abgerufen werden.
- 6.4. Die zuständige Kammer teilt dem Jugendbüro nach Bekanntwerden diejenigen Tatbestände mit, die zur Rückzahlung der Zuschüsse führen können (beispielsweise vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses).

7. Verpflichtungen des Ausbildungsbetriebes

- 7.1. Der Zuschuss wird dem Betrieb als Ausgleich für den zusätzlichen Aufwand gewährt, der notwendig ist, um Jugendliche mit besonderem Förderbedarf seitens des Betriebes die notwendige Unterstützung erhält, um die Ausbildung erfolgreich zu beenden.

Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, alle gesetzlichen Ausbildungsbestimmungen, insbesondere die des Jugendarbeitsschutzgesetzes und den Ausbildungsrahmenplan einzuhalten und den Auszubildenden für evtl. notwendige zusätzliche Hilfen (z.B. abH) freie Zeit zu gewähren.

Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich zu Gesprächen zwischen dem/der Ausbilder/in, dem/der Auszubildenden und dem/der Mitarbeiter/in des Jugendbüros im Abstand von drei Monaten ab Beginn des Ausbildungsverhältnisses. In den Gesprächen soll der Stand der Ausbildung erörtert, neue Ziele formuliert und evtl. zusätzliche Hilfen vereinbart werden, um das Ausbildungsziel sicher zu stellen.

Weiterhin ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, alle Ereignisse, die zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses führen können, unmittelbar dem Jugendbüro mitzuteilen.

Sofern die Verpflichtungen nicht eingehalten werden, ist das Jugendbüro berechtigt, den gesamten Zuwendungsbetrag zurückzufordern.

- 7.2. Wird ein gefördertes Ausbildungsverhältnis während der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit abgebrochen oder durch vorzeitige Prüfung beendet, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Als Stichtag für die Rückzahlungsforderung gilt der letzte Tag des Monats, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde.
- 7.3. Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem Jugendbüro unverzüglich anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Ausbildungsplätzen für extrem schwer vermittelbare Jugendliche“ vom 27./28.04.1987, zuletzt geändert am 25.09.1996, außer Kraft. Derzeit bestehende Förderungen bleiben davon unberührt.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 30.10.2013

**Der Magistrat
der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Dieter Kraft Stadtrat**